Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 13

[X] öffentlich

[ ] nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.11.10 – 1. Lesung
22.12.10 – 2. Lesung

Drucksachen-Nr.:	V/331 - neu		
Beschluss-Nr.:	211/14/10	Beschlussdatum:	22.12.10
Gegenstand:	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung)		

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister	[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss	[ ] Jugendhilfeausschuss
[ ]	[X] Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis Ja [ ] Nein [X]

Beratung im:

X	02.12.10	Hauptausschuss			Stadtentwicklungsausschuss
		Hauptausschuss			Kulturausschuss
X	08.12.10	Finanzausschuss			Schul- und Sportausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			Sozialausschuss
		Jugendhilfeausschuss	X	09.12.10	Umweltausschuss
		Betriebsausschuss			

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallge-bühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung) in der Form der 2. Änderung vom 21.12.05, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 1 vom 25.01.06, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Gebührensätze A, B und D wie folgt geändert:

   - Gebührensatz A – 1,93 EUR

   - Gebührensatz B – 1,79 EUR

     Der 2. Satz unter Gebührensatz B erhält folgenden Wortlaut:

     Die Berechnung erfolgte ohne Kostenbestandteile für die Entsorgung von Sperrmüll, Wertstoffen,
     Sondermüll sowie die Nutzung von Annahmehöfen.

   - Gebührensatz D – 0,70 EUR

2. In der Anlage 1, Nr. 3 wird der Gebührensatz C wie folgt geändert:

   Gebührensatz C – 4,00 EUR

3. In der Anlage 1, Nr. 5 wird der Gebührensatz E wie folgt geändert:

   Gebührensatz E – 15,00 EUR

Artikel 2
Neufassung der Satzung der Stadt Neubrandenburg
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
(Abfallgebührensatzung)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger in der Lesefassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.11 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebührenschuldner ergeben sich nach Beschluss der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation die in der Begründung aufgezeigten neuen Gebührensätze.

Im Haushalt der Stadt Neubrandenburg stellen diese Gebühren und die Kosten der Abfallbeseitigung eine Durchlaufposition dar. Sie werden im Produkt 5.3.7.01 Abfallwirtschaft dargestellt.

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich ausgehend von den Abfallmengen, die durch die Stadt Neubrandenburg als Eigentümer selbst entstehen.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung der Abfallgebührensatzung ist dadurch gegeben, weil die bestehenden Gebührensätze bisher nur durch eine hohe Entnahme aus der Rücklage erreicht werden konnten.
Bei der Entsorgung von Restmüll beträgt die Entnahme 9,57 % und bei der Bioabfallentsorgung
34,39 % der Kosten. Die Rücklage ist aufgebraucht, sodass keine Mittel mehr vorhanden sind, die zur Reduzierung der Höhe der Gebührensätze eingesetzt werden können. Damit sind die schon in den Vorjahren bestehenden höheren Kosten im vollen Umfang durch Gebühren zu decken. Darin einge-schlossen ist auch die bereits in den Vorjahren bestehende kostensteigernde Auswirkung durch die Umsatzsteuererhöhung von 3 % seit 2007.

Mit der Einführung der Doppik in der Stadt Neubrandenburg wurde die für die Abfallentsorgung erbrachte Leistung in der Stadtverwaltung Neubrandenburg konkret sichtbar. Die Aufwendungen von 80.500 EUR in der Kalkulation 2006 erhöhen sich bezogen auf diese neue Haushaltsdarstellung auf 213.200 EUR für das Produkt Abfallwirtschaft.

Der Rückgang des Abfallbehälterbestandes von 2006 zu 2009 für Restmüll und das sich daraus erge-bende reduzierte vorgehaltene Behältervolumen beträgt 7,5 %. Dies ist eine weitere Ursache für die Gebührenerhöhung.

Mit der vorliegenden Kalkulation müssen auch die entstandenen Kostenunterdeckungen aus den vorhergehenden Jahren ausgeglichen werden.

Der Vergleich zwischen den neu kalkulierten und den bestehenden Gebührensätzen (alt) stellt sich wie folgt dar:

	alt (EUR/l)	neu (EUR/l)
Restmüllgebührensatz A	1,61	1,93
Restmüllgebührensatz B	1,39	1,79
kompostierfähige Abfälle Gebührensatz D	0,66	0,70
Gebührensatz C – Restmüllsack	3,00	4,00
Gebührensatz E – für die Sonderentleerung von Müllgroßbehältern	10,00	15,00

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation münden unmittelbar in diese Gebührensatzung.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung) - Lesefassung

Auf Grund von Artikel 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung) wird nachstehend der Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom 01.01.11 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1
Gegenstand

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Leistungen der Abfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Neubrandenburg Gebühren im Sinne des § 6 KAG.

(2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre festgesetzt.

(3) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung beigefügten Gebührensätzen (Anlage1), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2
Bemessungsgrundlage, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Höhe des zur Verfügung gestellten Behältervolumens bemessen,
das für die Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung (kompostierfähige Abfälle) auf den Grundstücken erforderlich ist.

(2) Für die Entsorgung von Restmüll aus Haushaltungen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie kom-
postierfähigen Abfällen wird eine lineare Gebühr erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren beträgt je Liter des bereitgestellten Behältervolumens

- für Restmüll aus Haushaltungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall
  Gebührensatz A - *1,93 Euro*
  bei wöchentlicher Entsorgung

- für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall
  Gebührensatz B - *1,79 Euro*
  bei wöchentlicher Entsorgung

  Dieser Gebührensatz wird nur auf Antrag und unter Vorbehalt des Widerrufs frühestens zum
  Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt.
  Die Berechnung erfolgte ohne Kostenbestandteile für die Entsorgung von Sperrmüll, Wertstoffen, Sondermüll sowie die Nutzung von Annahmehöfen.

- für kompostierfähige Abfälle
  Gebührensatz D - *0,70 Euro*
  bei 14-täglicher Entsorgung

(4) Die in der Anlage aufgeführten Gebührensätze A bis E sind mit Ausnahme der Gebührensätze C und E Jahresgebühren. Sie sind die Basis für die Erhebung der den Sätzen entsprechenden Leistungen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, der entsprechend der Abfallentsorgungssatzung an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, ist gebührenpflichtig. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbaurechtigte Gebührenschuldner.

(3) Ist ein sonstiger Nutzungsberechtigter durch die Stadt nicht mehr erreichbar, haften der Mieter und der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 4
Eigentumswechsel

(1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.

(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5
Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird (Beginn der Abfallentsorgung).

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Abfallentsorgung abgemeldet und eingestellt wurde.

(4) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des Drittbeauftragten, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so be-steht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschulden werden Vorauszahlungen nach festgelegter Fälligkeit ent-sprechend § 6 erhoben.

(6) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Neubrandenburg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe des Gebührenbescheides, der mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01. Juli fällig, wenn auf Grund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 dem Gebührenpflichtigen bis zum 15. Februar eines Jahres kein Heranzie-hungsbescheid bekannt gegeben, so hat er die erste Jahresrate in Höhe der letzten Rate des Vorjahres zu entrichten.

Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem Gebührenbescheid zu entrichtende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Ist der gezahlte Betrag höher als der nach dem Gebührenbescheid geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(5) Die vorstehende Regelung des Absatzes 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend – wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 2 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebüh-renbescheides fällig.

(7) Die nach § 5 Absatz 5 Satz 1 entstandene Gebührenschuld nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalen-
derjahr) wird sofort fällig.

Im Fall des Absatzes 3 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbe-
scheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15. August bzw. 01. Juli des Jahres erstmals entsteht.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Beauftragten der Stadt ist in Vollzug dieser Satzung Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

§ 8
(Inkrafttreten)

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Anlage 1, Seite 1

Gebührensätze zur Abfallgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

1. Gebührensatz A – Restmüllentsorgung aus Haushaltungen und Gewerbe

Satz-Nr.	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
01	80	4-wöchentlich	38,60
02	80	14-täglich	77,20
03	80	wöchentlich	154,40
04	120	4-wöchentlich	57,90
05	120	14-täglich	115,80
06	120	wöchentlich	231,60
07	240	wöchentlich	463,20
08	240	2 x wöchentlich	926,40
09	240	3 x wöchentlich	1.389,60
10	1.100	wöchentlich	2.123,00
11	1.100	2 x wöchentlich	4.246,00
12	1.100	3 x wöchentlich	6.369,00
13*	10.000	4-wöchentlich	9.650,00
14*	10.000	14-täglich	19.300,00
15*	10.000	wöchentlich	38.600,00

* Pressmulde, Verdichtung 2 : 1 Raumteile

2. Gebührensatz B – Restmüllentsorgung aus Gewerbe

Satz-Nr.	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
16	80	4-wöchentlich	35,80
17	80	14-täglich	71,60
18	80	wöchentlich	143,20
19	120	4-wöchentlich	53,70
20	120	14-täglich	107,40
21	120	wöchentlich	214,80
22	240	wöchentlich	429,60
23	240	2 x wöchentlich	859,20
24	240	3 x wöchentlich	1.288,80

Satz-Nr	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
25	1.100	wöchentlich	1.969,00
26	1.100	2 x wöchentlich	3.938,00
27	1.100	3 x wöchentlich	5.907,00
28*	10.000	4-wöchentlich	8.950,00
29*	10.000	14-täglich	17.900,00
30*	10.000	wöchentlich	35.800,00

* Pressmulde, Verdichtung 2 : 1 Raumteile

3. Gebührensatz C – Restmüllsack

Erwerb und Abfuhr einschließlich Entsorgung eines Restmüllsackes 100 l Rauminhalt

4,00 EUR

4. Gebührensatz D – Einsammeln, Befördern und Verwerten von kompostierfähigen Abfällen

Satz-Nr.	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
31	80	14-täglich	56,00
32	120	14-täglich	84,00
33	240	14-täglich	168,00
34	1.100	14-täglich	770,00

5. Gebührensatz E – Zusatzgebühr für Sonderentleerungen nach § 9 (4) und (9) Abfallentsorgungssatzung

Die Gebühr für die Sonderentleerung von Müllgroßbehältern beträgt:

15,00 EUR.